



HVBG

HVBG-Info 22/2000 vom 21.07.2000, S. 2076 - 2081, DOK 376.6

**Blasenkrebserkrankung eines Tankwarts ist keine
Quasi-Berufskrankheit - Urteil des LSG Niedersachsen vom
15.02.2000 - L 3 U 33/98**

Zur Nichtanerkennung einer Blasenkrebserkrankung eines Tankwarts als Quasi-Berufskrankheit (§ 551 Abs. 2 RVO = § 9 Abs. 2 SGB VII); hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen vom 15.02.2000 - L 3 U 33/98 - (rechtskräftig)

Das LSG Niedersachsen hat mit Urteil vom 15.02.2000 - L 3 U 33/98 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Zur Nichtanerkennung einer Blasenkrebserkrankung eines Tankwarts als Quasi-Berufskrankheit gem § 551 Abs 2 RVO, da nach derzeitigem medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisstand ein signifikantes Erkrankungsrisiko bei Tankwarten gegenüber der Allgemeinbevölkerung nicht nachweisbar ist.

Tatbestand

Der 1939 geborene Kläger begehrt die Anerkennung und Entschädigung einer Blasenkrebserkrankung als Berufskrankheit.

Nach der Schulausbildung absolvierte der Kläger von 1955 bis 1958 eine Lehre als Tankwart im Autohaus S in B. Anschließend war er 1 1/2 Jahre als Tankwart bei der E-Tankstelle in B tätig, in der Folgezeit bis Oktober 1960 arbeitete er beim VW-Werk in H, ohne dort allerdings nennenswerten Schadstoffbelastungen ausgesetzt gewesen zu sein. Nach einer kurzen Tätigkeit bei der G-Tankstelle Z in H war der Kläger von März 1961 bis 1982 im Tankstellenbetrieb seines Bruders, des Zeugen R Sch, angestellt. Die Hälfte seiner Tätigkeit in dieser Bedienungstankstelle entfiel auf das Betanken von Fahrzeugen, im Übrigen befasste sich der Kläger schwerpunktmäßig mit dem Waschen von Fahrzeugen und dem Aufbringen von Unterbodenschutz. Daneben befasste er sich auch mit kleineren Reparaturarbeiten, dem Wechsel von Reifen und half gelegentlich auch bei Lackierarbeiten mit. Die in der Folgezeit ebenfalls an Blasenkrebs erkrankte Ehefrau des Bruders arbeitete ebenfalls in dem Tankstellenbetrieb mit, und zwar insbesondere an der Kasse und in der Buchführung.

Nach der Aufgabe des Tankstellenbetriebes durch seinen Bruder arbeitete der Kläger von 1982 bis 1991 weiterhin als Tankwart, und zwar zunächst bei der Firma B R und in der Folgezeit wieder beim Autohaus S.

Über etwa 20 Jahre hinweg bis 1991 rauchte der Kläger täglich etwa 4 bis 5, mitunter möglicherweise auch mehr, Zigaretten am Tag; 1987/88 musste er sich einer viermonatigen stationären Heilbehandlung wegen chronischem Alkoholismus unterziehen; seitdem

ist der Kläger, soweit nach Aktenlage ersichtlich, "trocken".

Im Sommer 1991 wurde bei dem Kläger ein Urothelcarcinom der Harnblase diagnostiziert, aufgrund dessen eine radikale Cystektomie mit pelviner Lymphknotendissektion durchgeführt und ein Ileumconduites angelegt wurde. Aufgrund dieser Erkrankung bewilligte die Landesversicherungsanstalt Hannover dem Kläger Rente wegen vermindelter Erwerbsfähigkeit.

Nachdem die behandelnden Ärzte Dres. K, B und E in einem Schreiben vom 1. August 1991 den Verdacht einer beruflichen Verursachung der Blasenkrebserkrankung geäußert hatten, leitete die Beklagte ein Feststellungsverfahren ein. Sie führte insbesondere arbeitstechnische Ermittlungen durch und holte eine gewerbeärztliche Stellungnahme von Dr. G vom 13. Juli 1992 ein.

Mit Bescheid vom 9. September 1992 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 18. Mai 1993 lehnte die Beklagte die Anerkennung und Entschädigung einer Berufskrankheit mit der Begründung ab, dass sich ein Ursachenzusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit des Klägers als Tankwart nicht habe wahrscheinlich machen lassen.

Mit der am 3. Juni 1993 erhobenen Klage hat der Kläger vorgetragen, dass er im Rahmen seiner Tätigkeit als Tankwart insbesondere mit Benzin, Ölen, Diesel, Frostschutz, Kaltreiniger, Lösungsmitteln und Farben in Berührung gekommen sei. Die Beklagte habe eine sorgfältige Überprüfung der Zusammenhangsfrage versäumt. Von Seiten des Klägers werde die Einholung eines Gutachtens von Prof. Dr. N angeregt.

Das Sozialgericht hat daraufhin ein Gutachten von Prof. Dr. N und G-T vom 21. Juli 1994 eingeholt, demzufolge sich ein ursächlicher Zusammenhang des klägerischen Tumorleidens mit seiner beruflichen Tätigkeit nicht feststellen lässt.

Das Sozialgericht hat ferner auf Antrag des Klägers nach § 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ein Gutachten von Prof. Dr. F-B vom 30. März 1996 eingeholt. Nach Einschätzung dieses Sachverständigen kommt im Fall des Klägers eine Berufskrankheit nach den Ziffern 1302, 1301, 1303 und/oder 1304 der Anlage zur Berufskrankheitenverordnung (BKV) in Betracht, da während der mehr als 30jährigen klägerischen Berufstätigkeit weder Einwirkungen von Benzol noch solche von Nitrosaminen ausgeschlossen werden könnten, zumal die Beschäftigten diesen Schadstoffen in den Jahren vor 1970 in erheblich höherem Maße ausgesetzt gewesen seien als in der Folgezeit. Der Kläger wäre ohne seine berufliche Tätigkeit mit großer Wahrscheinlichkeit nicht bereits im Alter von 52 Jahren an Blasenkrebs erkrankt, dementsprechend dürfe ihm auch das Fehlen einer Risikoerhöhung bei Tankwarten belegenden Studie nicht zum Nachteil gereichen. Den krankheitsbedingten Grad der MdE hat Prof. Dr. F-B mit 100 vH bewertet.

Diesem Gutachten ist die Beklagte gestützt auf eine von ihr eingeholte Stellungnahme von Dr. J vom 8. Juli 1996 entgegengetreten.

Das Sozialgericht hat den Bruder des Klägers R Sch als Zeugen gehört. Dieser hat unter anderem bekundet, dass in dem von ihm geführten Tankstellenbetrieb die eigentlichen Lackierarbeiten ausschließlich von ihm selbst, nicht jedoch vom Kläger ausgeführt worden seien. Demgegenüber habe sich der Kläger auf Unterbodenarbeiten spezialisiert.

Mit Urteil vom 25. November 1997, dem Kläger zugestellt am 20. Januar 1998, hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im Einzelnen dargelegt, dass die klägerische Blasenkrebserkrankung weder als Berufskrankheit nach den Ziffern

1301, 1303, 1302 oder 1304 der Anlage zur BKV anerkannt noch wie eine Berufskrankheit nach § 551 Abs 2 Reichsversicherungsordnung (RVO) entschädigt werden könne. Es lasse sich nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit ein Kausalzusammenhang zwischen der beruflichen Tätigkeit und der Blasenkrebserkrankung feststellen. Die gegenteilige Einschätzung von Prof. Dr. F-B sei nicht überzeugend begründet worden.

Zur Begründung seiner am 11. Februar 1998 eingelegten Berufung macht der Kläger unter Berufung auf weitere wissenschaftliche Studien geltend, dass das erstinstanzlich eingeholte Gutachten von Prof. Dr. F-B den erforderlichen Kausalzusammenhang zwischen seiner Blasenkrebserkrankung und der beruflichen Tätigkeit überzeugend belegt habe. Die erforderliche Wahrscheinlichkeit ergebe sich insbesondere daraus, dass er namentlich zu Beginn seiner beruflichen Tätigkeit und damit innerhalb der maßgeblichen Latenzzeit von rund 20 Jahren in besonders starkem Maße Benzolexpositionen ausgesetzt gewesen sei. Darüber hinaus hätten Toluol-, Xylol-, Trichloräthylen- und Perchloräthyldämpfe auf ihn bei der Arbeit eingewirkt.

Der Kläger beantragt,

1. das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 25. November 1997 und den Bescheid der Beklagten vom 9. September 1992 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 18. Mai 1993 aufzuheben,
2. festzustellen, dass das zu einer radikalen Cystektomie führende Urothelcarcinom eine Berufskrankheit nach den Ziffern 1301, 1302, 1303 oder 1304 der Anlage zur BKV darstellt, hilfsweise, wie eine Berufskrankheit zu entschädigen ist, und
3. die Beklagte zur Entschädigung dieser Berufskrankheit dem Grunde nach zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Der Senat hat Befundberichte der Ärzte Sch vom 20. Juli 1998, Dr. D vom 7. August 1998 und Dr. Sch vom 16. Oktober 1998 beigezogen und eine Auskunft der A AG, B, vom 9. Oktober 1998 eingeholt. Er hat ferner durch seinen Berichterstatter den Kläger informatorisch und seinen Bruder R Sch und die früheren Arbeitskollegen K-H T und R H als Zeugen gehört. Ferner hat der Senat ein onkologisch-internistisches Gutachten von Prof. Dr. G und Dr. K vom 18. Januar 2000 eingeholt. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Gutachten und das Terminprotokoll verwiesen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und auf den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung hat keinen Erfolg. Das Sozialgericht hat mit zutreffenden Erwägungen die Anerkennung und Entschädigung der klägerischen Blasenkrebserkrankung als Berufskrankheit abgelehnt. Auch unter Berücksichtigung der im Berufungsverfahren durchgeführten weiteren Beweiserhebung vermag der Senat einen Kausalzusammenhang zwischen der beruflichen Tätigkeit des Klägers als Tankwart und seiner Blasenkrebserkrankung nicht mit der erforderlichen zumindest hinreichenden Wahrscheinlichkeit

festzustellen.

Das klägerische Begehren richtet sich auch nach Eingliederung des Rechts der Gesetzlichen Unfallversicherung in das Sozialgesetzbuch zum 01.01.1997 noch nach den Vorschriften der RVO. Das ergibt sich aus der Übergangsregelung in § 212 SGB VII, wonach auf Versicherungsfälle, die vor dem 01.01.1997 eingetreten sind, das alte Recht anzuwenden ist.

Nach § 551 Abs 1 Satz 1 RVO gilt als Arbeitsunfall auch eine Berufskrankheit. Dabei sind unter Berufskrankheiten diejenigen Krankheiten zu verstehen, die die Bundesregierung durch Rechtsverordnung, das heißt in der BKV, mit Zustimmung des Bundesrates als solche bezeichnet hat und die ein Versicherter bei einer versicherten Tätigkeit erleidet (§ 551 Abs 1 Satz 2 RVO). Dabei ist die Bundesregierung nach § 551 Abs 1 Satz 3 RVO ermächtigt, in dieser Rechtsverordnung solche Krankheiten zu bezeichnen, die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft durch besondere Einwirkungen verursacht sind, denen bestimmte Personengruppen durch ihre Arbeit in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind; sie kann dabei bestimmen, dass die Krankheiten nur dann Berufskrankheiten sind, wenn sie durch die Arbeit in bestimmten Unternehmen verursacht worden sind. Darüber hinaus sollen die Träger der Unfallversicherung nach § 551 Abs 2 RVO im Einzelfalle eine Krankheit, auch wenn sie nicht in der BKV bezeichnet ist oder die dort bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen, wie eine Berufskrankheit entschädigen, sofern nach neuen Erkenntnissen die übrigen vorstehend erläuterten Voraussetzungen des § 551 Abs 1 RVO erfüllt sind.

In Ausübung der ihr durch § 551 Abs 1 Satz 3 RVO eingeräumten Verordnungsermächtigung hat die Bundesregierung in der Anlage zur BKV unter anderem folgende Berufskrankheiten aufgenommen:

- Nr 1301: Schleimhautveränderungen, Krebs oder andere Neubildungen der Harnwege durch aromatische Amine;
- Nr 1302: Erkrankungen durch Halogenkohlenwasserstoffe;
- Nr 1303: Erkrankungen durch Benzol, seine Homologe oder durch Styrol und
- Nr 1304: Erkrankungen durch Nitro- oder Aminoverbindungen des Benzols oder seiner Homologe oder ihrer Abkömmlinge.

Nach den überzeugenden Darlegungen der im Laufe des Verfahrens gehörten Gutachter Prof. Dr. N, G-T, Dr. J, Prof. Dr. G und Dr. K kann die klägerische Blasenkrebserkrankung nach keiner der vorstehend erläuterten Berufskrankheitentatbestände anerkannt werden. Eine Anerkennung als Berufskrankheit nach Ziffer 1301 scheidet bereits daran, dass auch unter Berücksichtigung der umfangreichen Ermittlungen des Technischen Aufsichtsdienstes der Beklagten sich eine Exposition des Klägers gegenüber aromatischen Aminen nicht feststellen lässt.

Inwieweit der Kläger demgegenüber Halogenkohlenwasserstoffen im Sinne der Ziffer 1302 der Anlage zur BKV bei seiner beruflichen Tätigkeit ausgesetzt war, muss nicht abschließend geklärt werden, da nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Forschungsstand keine sicheren Hinweise dafür bekannt sind, dass eine berufliche Exposition mit solchen Lösungsmitteln die Wahrscheinlichkeit einer Blasenkrebserkrankung erhöht. Dies gilt nach den überzeugenden Darlegungen von Prof. Dr. G und Dr. K insbesondere bezüglich der Lösungsmittel Xylol und Toluol, mit denen der Kläger bei den von ihm schwerpunktmäßig ausgeübten Unterbodenschutzarbeiten Kontakt hatte.

Entsprechendes gilt für Erkrankungen durch Benzol, seine Homologe

oder durch Styrol. Zwar ist der Kläger bei seiner beruflichen Tätigkeit als Tankwart - insbesondere in den ersten Jahrzehnten der Berufsausübung - Benzoldämpfen exponiert gewesen, es fehlen jedoch gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse, dass derartige Benzolexpositionen das Risiko einer Blasenkrebskrankung signifikant erhöhen. Zwar haben Steineck und andere in einer 1990 veröffentlichten Studie die Auffassung vertreten, dass eine Benzolexposition das Blasenkrebsrisiko erhöhen könnte, bei nachfolgenden experimentellen und epidemiologischen Studien konnte dieses Resultat aber nicht bestätigt werden. Insbesondere die Studien von Lagorio und anderen aus dem Jahre 1994 und von Lynge und anderen aus dem Jahre 1997 vermochten ausweislich des vom Senat eingeholten Gutachtens von Prof. Dr. G und Dr. K eine mit Benzolexpositionen korrelierende Risikoerhöhung nicht zu belegen. Da sich die Ergebnisse der Studie von Steineck mithin bei nachfolgenden Überprüfungen nicht haben objektivieren lassen, ermöglichen sie auch nicht die erforderliche Feststellung eines Kausalzusammenhanges zwischen der beruflichen Benzolexposition und der 1991 diagnostizierten Blasenkrebskrankung des Klägers.

Soweit in Ziffer 1304 der Anlage zur BKV Erkrankungen durch Nitro- oder Aminoverbindungen des Benzols oder seiner Homologe oder ihrer Abkömmlinge aufgeführt sind, vermag der Senat ebensowenig wie das Sozialgericht, auf dessen zutreffende Ausführungen insoweit Bezug genommen wird, eine Exposition des Klägers gegenüber derartigen Verbindungen festzustellen. Darüber hinaus ist auch nicht belegt, dass entsprechende Expositionen das Risiko einer Blasenkrebskrankung signifikant erhöhen.

Eine Entschädigung der klägerischen Blasenkrebskrankung wie eine Berufskrankheit nach § 551 Abs 2 RVO scheitert bereits daran, dass der Senat ebensowenig wie das Sozialgericht festzustellen vermag, dass das Risiko einer solchen Erkrankung bei Tankwarten im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung signifikant erhöht ist. Die vom Senat gehörten Sachverständigen Prof. Dr. G und Dr. K haben in Auseinandersetzung auch mit den vom Kläger angeführten Studien noch einmal überzeugend dargelegt, dass sich nach derzeitigem wissenschaftlichem Erkenntnisstand eine derartige signifikante Risikoerhöhung nicht nachweisen lässt. Trotz umfangreicher Literaturrecherchen vermochten die Sachverständigen keine speziellen Studien zu ermitteln, die sich speziell mit dem berufsspezifischen Blasenkrebsrisiko von Tankwarten auseinandersetzen. Allerdings haben die bereits erwähnten Studien von Lynge und Lagorio, in denen das allgemeine Krebsrisiko von Tankwarten in Skandinavien bzw in Italien erforscht worden ist, keine erhöhte Inzidenz von Blasenkrebs in dieser Berufsgruppe ergeben. Darüber hinaus zeigten sich bei der möglicherweise im Rahmen eines Vergleiches zu berücksichtigenden Gruppe der Arbeiter in der Petroleum-Industrie ausweislich einer Untersuchung von Vecchia kein erhöhtes Risiko von Blasenkrebskrankungen. Soweit bei Lastwagenfahrern teilweise eine gewisse Erhöhung des Risikos einer Blasenkrebskrankung um das etwa 1,5 bis 2fache ermittelt worden ist, hilft dies dem Kläger nicht weiter, weil nicht ersichtlich ist, dass eine derartige Risikoerhöhung gerade auf die Exposition gegenüber Diesellabgasen - und nicht auf andere Umstände, wie etwa auf die Lebensgewohnheiten von Fernfahrern - zurückzuführen ist.

Soweit demgegenüber Prof. Dr. F-B in seinem Gutachten vom 30. März 1996 die Auffassung vertreten hat, dass der Kläger ohne seine berufliche Tätigkeit mit großer Wahrscheinlichkeit nicht im Alter von 52 Jahren an Blasenkrebs erkrankt wäre, gibt dies

dem Senat keinen Anlass zu einer anderweitigen Beurteilung. Prof. Dr. F-B hat diese Einschätzung nicht überzeugend zu begründen vermocht. Seine persönliche Einschätzung lässt sich nicht mit gesicherten medizinischen Erkenntnissen überzeugend belegen.

Soweit sich Prof. Dr. F-B mit der Erhöhung des Krebsrisikos für die Harnblase bei Expositionen gegenüber chlorierten Kohlenwasserstoffen auseinandersetzt, hilft dies dem Kläger nicht weiter, weil ausweislich der überzeugenden Darlegungen von Prof. Dr. G und Dr. K sich im vorliegenden Fall eine derartige Exposition gegenüber chlorierten Kohlenwasserstoffen ohnehin nicht in einem nennenswerten Umfang feststellen lässt. Ebensowenig ist erkennbar, dass der Kläger bei seiner beruflichen Tätigkeit etwa den von Prof. Dr. F-B angeführten Gefahrstoffen Chrom/Chromaten ausgesetzt war.

Des weiteren stellt Prof. Dr. F-B darauf ab, dass der Kläger täglich etwa 15 bis 20 Kraftfahrzeuge mit Unterbodenschutzmitteln behandelt habe. Dies würde wöchentlichen Unterbodenschutzarbeiten - bei den damals im Betrieb des Bruders üblichen 6 Arbeitstagen in der Woche - an rund 100 Kraftfahrzeugen voraussetzen. Insoweit vermag der Senat jedoch den tatsächlichen Annahmen des Gutachters nicht zu folgen. Die Vornahme von Unterbodenschutzarbeiten bildet ein Saisongeschäft. Schwerpunktmäßig werden solche Arbeiten im Herbst nachgefragt. Nach den überzeugenden Angaben des vom Senat gehörten Zeugen und Betriebsinhabers R Sch sind in seinem Betrieb selbst in der Saisonzeit, das heißt in den Herbst- und Wintermonaten, nur etwa 6 bis 7 Fahrzeuge in der Woche mit Unterbodenschutz versehen worden. In der übrigen Jahreszeit waren es deutlich weniger Fahrzeuge. Darüber hinaus war der Kläger zwar überwiegend, nicht jedoch allein für die Durchführung solcher Unterbodenschutzarbeiten verantwortlich. Er selbst schätzt seinen Anteil auf etwa 75 %. Dementsprechend vermag der Senat nicht festzustellen, dass der Kläger im Jahresdurchschnitt wöchentlich mehr als 3 Fahrzeuge mit Unterbodenschutz versehen hat. Die auf der Annahme einer mehr als 30fach größeren Arbeitsmenge beruhenden Schlussfolgerungen von Prof. Dr. F-B vermögen mithin nicht zu überzeugen.

Soweit der Sachverständige darüber hinaus eine Nitrosamin-Belastung im Bereich der Tankstellenarbeit "nicht ausschließen" will, hilft dies dem Kläger schon deshalb nicht weiter, weil die Anerkennung einer Berufskrankheit den Nachweis der krankheitsauslösenden Arbeitsbedingungen voraussetzt, so dass allein die bloße Möglichkeit einer Exposition gegenüber Schadstoffen nicht ausreicht. Darüber hinaus ist weder ersichtlich, dass das Reifenlager in dem kleinen Tankstellenbetrieb des Bruders ein zur Auslösung relevanter Nitrosamin-Belastungen hinreichend großes Ausmaß aufwies, noch dass sich der Kläger in diesem Lager in nennenswertem Umfang aufgehalten hat. Ausweislich der eigenen Angaben des Klägers fielen Reifenarbeiten in dem Tankstellenbetrieb ohnehin nur etwa dreimal in der Woche an, diese verteilten sich überdies auf den Kläger und seine Kollegen. Darüber hinaus wurden die eigentlichen Reifenarbeiten gar nicht im Reifenlager durchgeführt, vielmehr stand das Reifenmontiergerät ausweislich der glaubhaften Angaben des Zeugen T in der sogenannten "Waschhalle".

Die von dem Sachverständigen des weiteren angeführte Risikoerhöhung bei Spritzlackierern führt im vorliegenden Zusammenhang schon deshalb nicht zu einem für den Kläger günstigen Ergebnis, weil dieser den Beruf eines Spritzlackierers nicht ausgeübt hat. Auch im Rahmen seiner Tätigkeit als Tankwart hat er nicht in nennenswertem Umfang Lackierarbeiten ausgeführt. In dem

Tankstellenbetrieb des Bruders wurden ohnehin nur ein bis zwei Fahrzeuge je Woche lackiert, wobei es sich überwiegend nur um Teillackierungen handelte. Darüber hinaus wurden diese Lackierarbeiten ganz überwiegend, und zwar zu etwa 95 %, vom Bruder des Klägers persönlich ausgeführt, wie dieser bei seiner erneuten Zeugenvernehmung durch den Senat überzeugend bekundet hat. Nur wenn der Kläger seinen Bruder in dessen Urlaub vertrat oder wenn sein Bruder gelegentlich einen Helfer benötigte, war der Kläger überhaupt mit Lackierarbeiten befasst. Der Senat vermag daher nicht festzustellen, dass der Kläger mehr als 1 % seiner Arbeitszeit mit Lackierarbeiten verbracht hat.

Soweit der Kläger persönlich in einer "eidesstattlichen Versicherung" vom 19. Oktober 1998 ausgeführt hat, dass in dem Betrieb seines Bruders in Abweichung von dessen Angaben wöchentlich regelmäßig mindestens eine Ganzlackierung eines PKW's und darüber hinaus noch "zahlreiche Teillackierungen" durchgeführt worden seien, hat er bei seiner informatorischen Befragung durch den Berichterstatter einräumen müssen, dass diese in der "eidesstattlichen Versicherung" abgegebenen Angaben aus ihm auch nicht näher erklärlichen Gründen unzutreffend gewesen seien.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass der Senat insbesondere aufgrund der überzeugenden Darlegungen der Gutachter Prof. Dr. N, G-T, Prof. Dr. G und Dr. K keinen Raum für die Feststellung sieht, dass zwischen der beruflichen Tätigkeit des Klägers als Tankwart und seiner Blasenkrebserkrankung sich ein Kausalzusammenhang wahrscheinlich machen lässt. Mithin ist diese Erkrankung weder als Berufskrankheit anzuerkennen noch als solche bzw wie eine solche zu entschädigen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG; Gründe, die Revision zuzulassen (§ 160 Abs 2 SGG), sind nicht gegeben.